

Steuerfallen bei Unternehmensbewertungen

Hinweise für Unternehmer und Bewerter (10/2015)

SITUATION

Die Gründe für eine Unternehmensbewertung sind vielfältig: In unserer Praxis sind es vor allem geplante Käufe und Verkäufe oder die Aufnahme bzw. Abfindung von Gesellschaftern. Häufig spielt der Wert des Unternehmens auch bei Nachfolgen innerhalb der Familie eine Rolle: Aus Gründen der „Familiengerechtigkeit“ soll festgehalten werden, welche Werte übergehen und ob bzw. wie die nicht nachfolgenden Erben ausgeglichen werden. Bei der Bewertung muss jedoch auch an den Fiskus gedacht werden: Je näher sich die Parteien stehen – familiär oder gesellschaftsrechtlich – desto kritischer prüft die Finanzverwaltung die Angemessenheit der Leistungen und die erklärten Werte. Maßstab ist – und zwar für alle Steuerarten – gem. § 11 Abs. 2 BewG der „gemeine Wert“. Steuerpflichtige sollten für Diskussionen mit der Finanzverwaltung gewappnet sein bzw. diese von vorneherein vermeiden.

STEUERFALLEN

Kritisch sind zunächst Fälle, in denen Anteile ohne jede Bewertung übertragen werden. Zu denken sind Regelungen in Gesellschafts- oder Aktionärsbindungsverträgen die bspw. eine Abfindung zum Buchwert, einem Vielfachen des EBIT oder ähnliches vorsehen. Soweit diese Beträge hinter dem Steuerwert (eben dem „gemeinen Wert“) zurückbleiben, wird eine – steuerpflichtige – Schenkung des ausscheidenden an die verbleibenden Gesellschafter angenommen, auch wenn dies sicher nicht das Motiv für die restriktive Abfindungsregelung war. Weiter kommt der Steuerwert dann zur Anwendung, wenn die Finanzverwaltung den Verkauf von Anteilen unterstellt. Dies ist – vorbehaltlich möglicher Begünstigungen – bei Anteilstausch

und verdeckten Einlagen der Fall oder dem Wegzug ins Ausland. Schließlich ist an Mitarbeiter zu denken, die zu sozialverträglichen Konditionen am Unternehmen beteiligt werden sollen. Liegen diese unter dem Steuerwert, werden Einkommensteuer und Sozialversicherung fällig. Gefährlich sind diese Steuerfallen vor allem, weil Steuer und ggf. Sozialversicherung auf eine „Bereicherung“ festgesetzt werden, die dem Steuerpflichtigen aber kein Geld beschert hat.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Zur Berechnung des Steuerwertes stellt der Fiskus (1) auf zeitnahe Verkäufe ab, wendet (2) das sog. „vereinfachte Ertragswertverfahren“ oder lässt (3) auch andere Verfahren zu. Niedrige Verkaufspreise können also genutzt werden, um in deren zeitlicher Folge Übertragungen im Familienkreis zu denselben – aus steuerlicher Sicht günstigen – Werten durchzuführen. In anderen Fällen ist zu beachten, dass das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ systembedingt zu höheren Werten führt als ein Discounted Cashflow (DCF)- oder Ertragswertmodell. Hier sollte stets eine Alternativrechnung angestellt werden. Natürlich ist ein den Berufsstandards entsprechendes Gutachten aufwendiger und teurer als das „vereinfachte Ertragswertverfahren“, die mögliche Steuerersparnis kann jedoch ungleich höher sein. Schließlich sollte ein kritischer Blick in den Gesellschaftsvertrag geworfen werden, um problematische Formulierungen zu erkennen und zu ersetzen. Ungewollte steuerliche Folgen gefährden ansonsten alle Beteiligten. Lassen Sie sich dazu fachkundig und umfassend beraten.

Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)